

Referat 29. Juni, Calvensaal, Chur, von Dr. Thomas Huonker, Historiker, Zürich
Im Rahmen der Veranstaltung des Frauenarchivs Graubünden:
Hortensia von Salis verw. Gugelberg von Moos, Gedenk Anlass zum 300. Todestag
(Erweiterte schriftliche Fassung. Die kürzere Fassung des Vortrags, wie er
gehalten wurde, erschien am 4. Juli im Bündner Tagblatt, Chur)

Frauen im Kampf gegen administrative Zwangsmassnahmen

Wie die Geschichte auch der schweizerischen, ja sogar insbesondere der schweizerischen Frauen belegt, ist die Bevormundung, oder, wie man bis lange ins 20. Jahrhundert sagte, die Bevogtung oder Bevogtigung, über Jahrhunderte der normale Rechts- bzw. Unrechtsstatus der Frauen gewesen.

Vor der Heirat waren sie der elterlichen, sprich der väterlichen Gewalt unterstellt, nach der Heirat der des Ehemanns. Sie durften keine eigenständigen rechtsverbindlichen Handlungen vornehmen, die über den Einkauf von Gegenständen des Alltagsbedarfs oder den Verkauf von Gemüse und hinausgingen. Ein sehr instruktives Buch zu dieser Entrechtung der Frauen trägt den Titel "Als Weibsbild bevogtet". Geschrieben hat es Annemarie Ryter, erschienen ist es 1994 in Liestal.

Gewisse Ausnahmen von diesem Regime wurde Handwerkerwitwen, adeligen Damen und Nonnen, insbesondere Äbtissinnen, zugestanden. Schulbesuch blieb den Frauen lange verschlossen, höhere Bildung und universitäre Berufe bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. Das Stimm- und Wahlrecht erhielten sie in manchen Ländern schon Ende des 19. Jahrhunderts, in der Schweiz aber erst 1971. Berufstätigkeit für Frauen war sehr lange, bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, nur im untersten Segment vorgesehen, in der Gastronomie, als Fabrikarbeiterin oder Reinigungspersonal; eine Ausnahme bildeten die Hebammen.

Den ersten Lehrerinnen, Pfarrerinnen, Aerztinnen und Juristinnen wurde meist Familien- und Kinderlosigkeit abverlangt, sowie ein möglichst unfeminines Outfit.

Für jüngere Leute mag das schon sehr weit zurückliegen. Für unsere Generation - damit meine ich die über 60jährigen - ist der Wandel in diesem Bereich ein Teil der Lebensgeschichte, und zwar der Frauen wie der Männer.

Die Wende brachte die neue Frauenbewegung. Diese stand ihrerseits in der Nachfolge von Pionierinnen in der Schweiz wie die Bündnerin Meta von Salis (1855-1929), die - abgesehen von ihrem Feminismus allerdings überaus reaktionäre - erste Historikerin der Schweiz, die Bündnerin Clara Ragaz-Nadig (1874-1957) oder die Baslerin Iris von Roten-Meyer (1917-1990). Grosse Vorarbeiten leisteten die frühen Frauenorganisationen, die sich teilweise schon im 19. Jahrhundert formierten. Die erfolgreiche Nachfolgerin, die Frauenbefreiungsbewegung, war zwar ein Teil der 68er-Bewegung, hatte aber auch gegen den Machismo vieler 68er anzukämpfen.

Auch die Frauenbewegungen waren - nicht nur, aber oft - von Exponentinnen der Ober- und Mittelklassen getragen. Einige von ihnen waren im Sozialbereich engagiert und erkämpften sich dort relativ früh leitende Positionen sowie feministisch geprägte Ausbildungsstätten. Letzere waren die so genannten sozialen Frauenschulen, aus denen die späteren Ausbildungsstätten für weibliche und männliche Sozialarbeitende hervorgingen.



Sozialinspektorin mit Kind, Zürich, um 1930

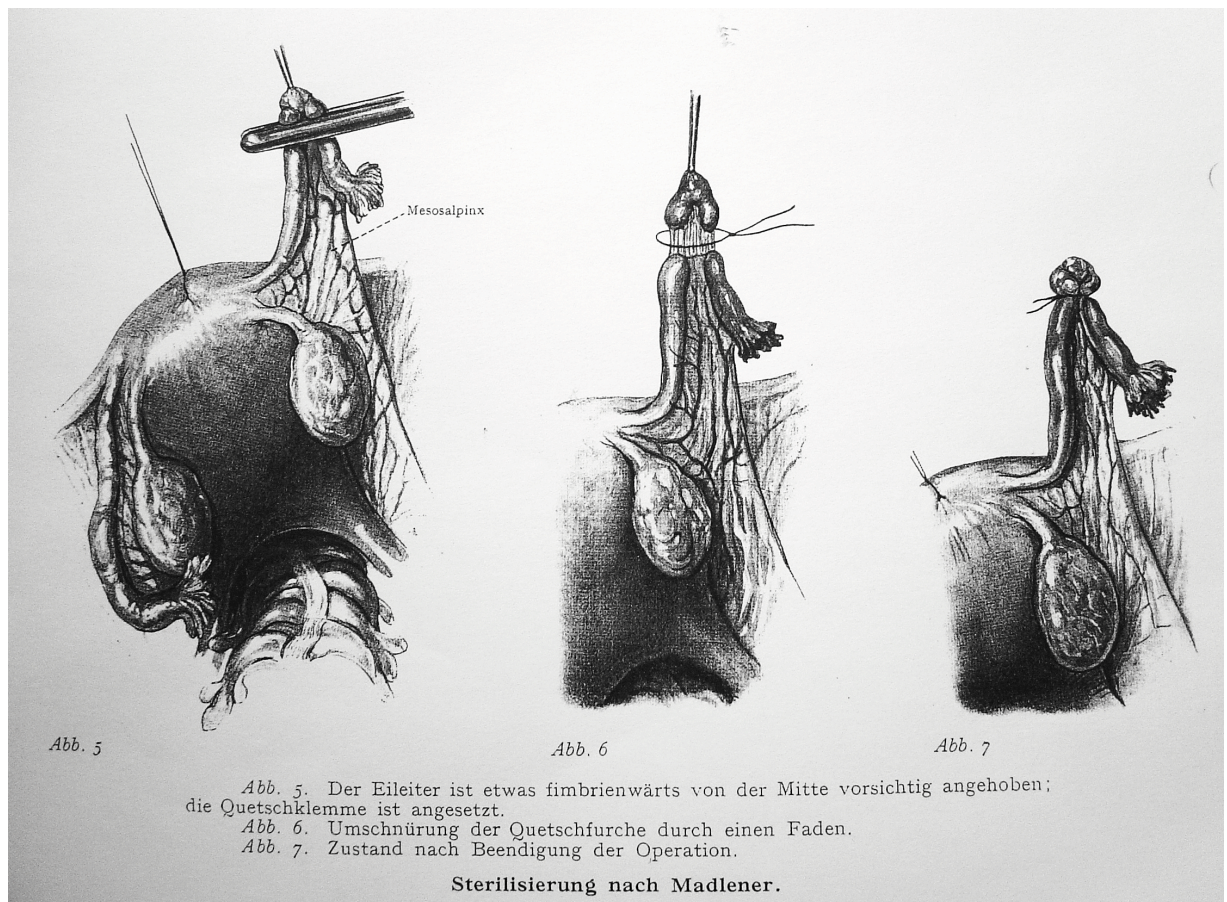
Eine massive Fortführung der vormodernen Bevogtung oder Bevormundung von Frauen, und zwar vorwiegend von Frauen der Unterklassen, fand gerade in diesem Sozialbereich statt. Und die hier pionierhaft leitend tätigen Frauen, das ist ein Paradox, waren, obwohl selbst meist unverheiratet und kinderlos, Mitbeteiligte einer Armen- und Fürsorgepolitik im Zeichen männlich geprägter Rollen- und Familienbilder, welche Frauen der Unterschicht speziell hart traf.

Die Ausgrenzungsmuster, die sie mittrugen, gehen in die kirchlich und somit männlich geprägte Fürsorge- und Armenpolitik des 19. Jahrhunderts zurück. Sie basierte auf Werthaltungen mit Polbegriffen wie "rechtschaffen" oder "anständig" versus "haltlos" oder "liederlich".

Diese Etikettierungen - und auch weitere negative Etikettierungen dieser Art wie "verwahrlost", "arbeitsscheu", "triebhaft" oder "primitiv" konnten jedoch auch Männer treffen, sowie auch Kinder und Jugendliche oder ganze Familienverbände.

Die Akten der Fürsorgebehörden zeugen davon; sie sind geprägt von solchen Begrifflichkeiten, bis in die 1980er Jahre.

Die Folgen für solcherart Stigmatisierte waren desaströs. Es handelte sich um folgenschwere Eingriffe in die persönliche Biografie, in das Familienleben und auch in die Körper. Letzteres in den vielen Fällen der Zwangskastrierten und der Zwangssterilisierten, aber auch der psychiatrischen Hirnoperationen (Leukotomie) oder der harten psychiatrischen Kuren wie Insulinschock, Cardiazolschock und Elektroschock.



Wie gesagt trafen diese Massnahmen, insbesondere auch die Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen, vor allem Frauen, Kinder, aber auch Männer der Unterschicht. Wieso dies?

Die schweizerische Fürsorgepolitik basierte bis in die 1970er Jahre auf dem bürgerlichen Familienbild, das aber auch von der Sozialdemokratie übernommen wurde. Das Ideal, die Norm war die so genannte intakte Familie: Der Vater als Ernährer, die Mutter als Hausfrau, die Kinder als brave Schulkinder.

In den unteren Klassen, wo kein Vermögen als Reserve oder gar als eine Ertrag und Unterhalt garantierende ökonomische Basis vorhanden war, genügte jeweils ein Faktor, um dieses Familienmodell zu verunmöglichen. Es reichte, wenn ein Partner durch Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Sucht, Trennung oder Scheidung seiner Rolle nicht mehr genügen konnte.

Dann schritten die zuständigen Instanzen zur Auflösung der Familie. Denn verblieb der Vater gesund in der Familie, aber die Mutter fiel aus einem der obgenannten Gründe aus, so war die Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder nicht mehr gewährleistet; sie galten als verwahrlost. Krippen gab es selten, Lösungen wie die Pflege der Kinder durch die Grosseltern wurden weniger gern

gesehen als die Heimeinweisung. Letzteres ist ein Interessenkonflikt, der heute noch besteht.

Fiel aber der Vater aus einem der obgenannten Gründe aus, so konnte die Mutter noch so gesund und "rechtschaffen" sein - sie konnte nicht gleichzeitig die Rolle als Ernährerin, sprich Arbeiterin, und als Mutter wahrnehmen.

Dass die Sozialhilfe Alimente bevorschusst oder durch andere finanzielle Beiträge ein Überleben als Familie auch für alleinerziehende Elternteile ermöglicht, ist in der Schweiz eine sehr verspätete Errungenschaft, ebenso wie die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Mutterschaftsversicherung. Die Invalidenversicherung wurde erst 1960 eingeführt, die obligatorische Arbeitslosenversicherung erst 1977, die Mutterschaftsversicherung erst 2005. In anderen Ländern existierten solche Sozialversicherungen teilweise schon seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts.

Diese vom jahrzehntelangen Widerstand seitens der bürgerlichen Parteien verursachte enorme Verspätung des schweizerischen Sozialstaats ist der Hauptgrund für das Fortdauern einer mittelalterlichen Institution wie des Verdingens von Kindern als ländliche Arbeitskräfte und später für die überhöhte Anzahl an Heimkindern. Beide Missstände endeten, parallel zur Einführung dieser Sozialversicherungen, erst in den 1970er Jahren, wozu allerdings auch die Heimkampagne, eine Protestwelle Betroffener im Umfeld von 1968, einen Beitrag leistete, sowie, im Fall der Verdingkinder, die Technisierung der Landwirtschaft.



Feldarbeit im Mädchenheim Bülach, Zürich, um 1920

In den Oberklassen stellten sich diese Probleme ganz anders. Fiel ein Partner aus, konnte der verbliebene Partner, weil er ja über Vermögen verfügte, oft über Vermögen, das ein Einkommen generierte, gleichwohl den Familienverband aufrecht erhalten. Die Kinder wurden nicht verdingt und kamen nicht ins Heim.

Viele Kinderheime hiessen demgemäss ja lange, bis in die 1950er Jahre, Armenerziehungsanstalten. Die Vorläufer der Sozialpädagogen hiessen Armenerzieher. Und wenn die Fremdplatzierung eines Oberschichtkindes z.B. aus erzieherischen Gründen nötig wurde, kam es ebenfalls nur selten in ein billiges Erziehungsheim, wo vor allem die Kinder aus den Unterklassen platziert wurden, sondern es wurde in ein teures Institut mit gutem Schulunterricht und ohne Zwangsarbeit verbracht.

Von vornherein neben dem bürgerlichen Familienbild standen uneheliche Mütter und auch Väter, soweit sie jung und alleinstehend waren, insbesondere auch, wenn sie in Zürich bis 1971, im Wallis bis 1995 verbotenen Konkubinat lebten. Oft handelte es sich beim Vater respektive "Schwängerer", wie sich die Behörden ausdrückten, jedoch um einen älteren so genannten Dienstherrn, einen Familienvater und/oder Arbeitgeber, der die uneheliche Mutter, die beispielsweise als Magd, Dienstmädchen, Verkäuferin oder Serviceangestellte in seinem Betrieb oder in seiner Familie gearbeitet hatte, sexuell bedrängt, vielfach auch vergewaltigt hatte. Solche Väter hatten die Tendenz, ihre Vaterschaft zu verleugnen und zu vertuschen, um eben weiterhin als guter Familienväter im Sinn des bürgerlichen Familienideals dazustehen. Ideal für solche Respektsfiguren war die Abtreibung oder Adoption des unehelichen Kindes. Dieses waren zudem für die Fürsorgebehörden die allerbilligsten Varianten, sodass i auf die ledigen Mütter ein immenser Druck ausgeübt wurde, solche Kinder abzutreiben oder wegzugeben.

Um diesen Druck auszuüben, konnten die Behörden auf das Instrumentarium der administrativen Zwangsmassnahmen, insbesondere auch der administrativen Versorgung, zurückgreifen. Die ledigen Mütter und auch die renitenten jungen Väter, die zu ihrer unehelichen Verbindung und ihrem Nachwuchs stehen wollten, was zwar eher die Ausnahme war, dann jedoch in vielen Fällen behördlich verhindert wurde, konnten mittels dieses Instrumentariums begutachtet, isoliert eingesperrt und oft auch sterilisiert werden. Als Orte der administrativ verfügten Einsperrung, die ohne richterliches Urteil oft jahre- und jahrzehntelange Haft bedeutete, dienten Zwangsarbeitsanstalten, Strafanstalten, die auch Abteilungen für die administrativ Versorgten hatten, Arbeitskolonien sowie psychiatrische Kliniken. In Graubünden gab es hierfür ab 1840 das Zwangsarbeitshaus in der ehemaligen Bischofs-Sommerresidenz Fürstenau, ab 1855 die Zwangsarbeitsanstalt Realta in Cazis, auch "Korrektionsanstalt für trunksüchtige, liederliche, haltlose Frauen und Männer" genannt. "Liederliche" und "haltlose" Bündner und Bündnerinnen wurden aber auch administrativ in andere Anstalten und Arbeitskolonien dieses Kalibers in anderen Kantonen eingewiesen, wie Bellechasse in Fribourg, Hindelbank in Bern und viele andere.

Rekurse hatten wenig Chancen. Erstens wurden sie keineswegs immer weitergeleitet. Oft liegen sie noch heute in den Anstaltsakten der Betroffenen. Zweitens waren sie an jene Stellen zu richten, welche die Einweisung verfügt hatten, nämlich an die Vormundschaftsbehörden und den Regierungsrat. Diese Instanzen entschieden somit in eigener Sache und keineswegs unabhängig. Oft

folgte auf eine Beschwerde eine Verlängerung der Internierung oder die Versetzung in eine noch härter geführte Institution.



Anstalt Realta, Cazis GR

Der schnellste Weg aus solchen Internierungen heraus war, neben abenteuerlichen und gefährlichen Fluchten, die totale Unterwerfung. Willigten die Betroffenen in die Abtreibung, in die Adoption, in die Fremdplatzierung des Kindes in Heime oder Pflegefamilie, in die Sterilisation oder in mehrere dieser Massnahmen ein, wurden sie aus der Anstalt entlassen. Wenn nicht, verblieben sie darin teilweise lebenslanglich.

Dieses Instrumentarium wurde in der ganzen Schweiz ab ungefähr 1840 aufgebaut, mit immer weiteren Anstaltsbauten, mit Gesetzen zur so genannten "Armenpolizei", mit dem Zivilgesetzbuch von 1912 und mit so genannten "Versorgungsgesetzen", deren letztes noch 1966 im Kanton Bern erlassen wurde, und es wurde bis anfangs 1980er Jahre behördlich genutzt und von den Betroffene durchlitten. Es handelte sich dabei um Hunderttausende von Menschen, wie gesagt vor allem aus den unteren Einkommensklassen.

Zwischen 1890 und 1960 wurde das medizinische Feld der Zwangsmassnahmen, inklusive Kastrationen und Sterilisationen, institutionalisiert. Dieses wurde neu mit Theorien begründet, die der Strömung des Sozialdarwinismus entstammten. Sie wurden unter Leitbegriffen wie "Rassenhygiene" und "Eugenik" gerade auch an Schweizer Universitäten gelehrt und in Schweizer Kliniken praktiziert.

Sie finden Lebensläufe solcher Opfer eines brutalen Entrechtungssystems in verschiedenen meiner Bücher, z.B. in: Diagnose: "moralisch defekt". Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003.

Auch andere Bücher schildern solche Lebensläufe von Betroffenen, z.B.

Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice / Cagnazzo, Karin / Gallati, Misha: Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920-1950), Zürich 2012, oder: Rietmann, Tanja: "LIEDERLICH" und "ARBEITSSCHEU". Die administrative Versorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013.

Soviel zur institutionellen und behördlichen Seite der Zwangsmassnahmen. Man wird sich fragen: Gab es denn in der freiheitsliebenden Schweiz nicht Widerstand gegen solche Massnahmen und Institutionen?

Die Antwort lautet: Ja, es gab Widerstand, aber er hatte bis in die 1970er Jahre keine Chance.

(Im Vorfeld meiner weiteren Ausführungen zu diesem Widerstand noch eine Klammerbemerkung: Trotz des Titels des Referats möchte ich dabei auch einige Männer erwähnen.)

Es gab schon bei der Einführung der ersten Gesetze zur korrekzionellen Anstaltsversorgung auf administrativem Weg im 19. Jahrhundert namhafte liberale Politiker, welche die Einführung eines solchen Systems behördlich verfügter Inhaftierung und Zwangsarbeit als unliberal und rechtsstaatlich verfehlt kritisierten. Sie blieben aber in der Minderheit.

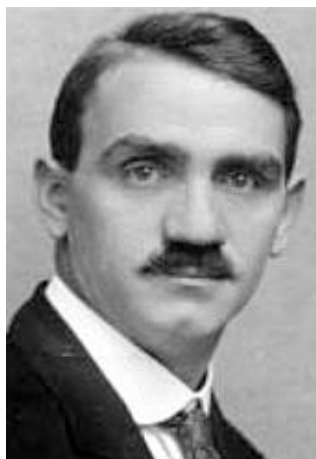
Am bekanntesten sind die Proteste gegen dieses System, die der Berner Schriftsteller Carl Albert Loosli (1877-1959) vorbrachte. Er musste dies allerdings überwiegend im Selbstverlag tun, und er handelte sich damit eine von Armut geprägte Aussenseiterrolle ein.

Loosli war selber als Pflegekind und als Zögling der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald aufgewachsen. Die Titel seiner Werke sind aussagekräftig und thesenhaft; sie sind voller konkreter Beispiele, die ihm von Betroffenen mitgeteilt wurden. Hier zwei seiner Buchtitel: "Erziehen, nicht erwürgen!", erschienen 1928; und: "Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager", erschienen 1939.

In Graubünden wehrten sich die Anwälte und SP-Politiker Gaudenz Canova (1887-1962) und Moses Silberroth (1888-1965) für Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, meist erfolglos.



Carl Albert Loosli



Gaudenz Casanova



Peter Surava / Hans W. Hirsch

Solche Kritiken und Proteste sind jedoch der Beweis, dass es sich bei der brutalen Anwendung dieses Instrumentariums keineswegs um einen so genannten, angeblich alternativlosen "Zeitgeist" handelte.

Wichtig waren auch die Medien, allerdings nur einige wenige. Besonders hervorgeraten im Kampf gegen administrative Zwangsmassnahmen hat sich die von Gewerkschaftskreisen getragene Zeitung "Die Nation" in den 1940er Jahren. Ihr Chefredaktor war der Bündner Skilehrer Hans-Werner Hirsch, der sich später Peter Surava nannte (1912-1995). Die Zeitung enthüllte mit Hilfe der seitdem zu Ikonen der Schweizer Sozialgeschichte gewordenen Bildern des Fotografen Paul Senn die üblen Zustände und Erziehungsmethoden in diversen Erziehungsanstalten. Die Zöglinge hatten dort bei schmaler Kost und einem Minimum an Kleidung hart zu arbeiten. Die Erziehungsanstalt für katholische Knaben auf dem Sonnenberg in Kriens bei Luzern, betrieben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, wurde als Folge dieser Berichterstattung geschlossen, die andern blieben bestehen.



Zöglinge der Knabenerziehungsanstalt Sonnenberg, 1944.

Foto Paul Senn

Aber auch Peter Hirsch-Surava wurde in der Folge für sein Engagement von Behördenseite verfolgt, weil er sich zu Unrecht den Namen einer Bündner Gemeinde zugelegt habe. Er konnte später nur noch unter weiteren Pseudonymen zu harmloseren Themen publizieren.

Eine andere Zeitschrift beteiligte sich seit ihrer Gründung im Jahr 1926 kontinuierlich und vielfach erfolgreich am Kampf gegen die Willkür administrativer Zwangsmassnahmen. Das war der 1926 gegründete "Schweizerische Beobachter".

Ein Höhepunkt dieses Kampfs waren die 1971 und 1972 publizierten Beobachter-Artikel des Bündners Gian Caprez (* 1940) über die systematischen Kindwegnahmen aus der ethnischen Gruppe der Jenischen, welche verschiedene Behörden und ab 1926 die schweizerische Stiftung Pro Juventute unter Zerstörung eines Grossteils der jenischen Familien durchführte.



Gian Caprez (1988)

Die jenischen Opfer decken das gesamte Spektrum des Instrumentariums der administrativ verfügten Zwangsmassnahmen ab: Zwangsadoptionen, Zwangssterilisationen, Platzierungen in Säuglings- und Kinderheime, Platzierungen als Verdingkinder, Einweisungen in Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten, in Strafanstalten und in psychiatrische Kliniken. Die Artikelserie von Gian Caprez bewirkte das Ende der Aktion der Pro Juventute gegen die schweizerischen Jenischen im Jahr 1973. Diese hatte somit 47 Jahre lang andauert und drei jenische Generationen schwer geschädigt.

Erst nach dem Ende dieser Aktion konnten sich die Jenischen in der Schweiz legal organisieren. Ihre bekannteste Organisation ist die 1975 gegründete Radgenossenschaft der Landstrasse. Deren wichtigste Gründerfiguren waren der Bündner Robert Waser (1944-1990) und die Bündnerin Mariella Mehr (* 1948).



Mariella Mehr, Bern, 1983



Gründung der Radgenossenschaft 1975 in Bern

Beide waren durch zahlreiche Stationen der Zwangserziehung getrieben worden. Im Fall Mariella Mehrs waren schon deren Mutter und auch noch ihr Sohn ebenfalls Opfer der Pro Juventute und der von dieser Stiftung veranlassten behördlichen Zwangsmassnahmen. Ihre Mutter wurde psychiatrisiert und nach ihrer einen Geburt zwangssterilisiert, dasselbe widerfuhr Mariella Mehr selber. Ihr Sohn erlitt in einer Pflegefamilie einen schweren Unfall mit Dauerschäden, und er wurde in einem Kinderheim sexuell missbraucht. Mariella Mehr ist eine der zentralen Frauen im Kampf gegen die administrativen Zwangsmassnahmen.

Viele ihrer zahlreichen Artikel und Bücher schildern die Problematik in eindringlicher Weise. Ihre Werke sind auch in den hiesigen Bibliotheken greifbar. Sie sind eine Quelle ersten Ranges zu dieser Thematik.

Weitere Opfer von und Kämpfer gegen administrative Zwangsmassnahmen aus den Reihen der Jenischen stammen ebenfalls aus Graubünden. So der Präsident der Radgenossenschaft von 1985 bis 2010, Robert Huber (* 1933) aus Savognin. Er wuchs ebenfalls in Kinderheimen, bei Pflegeeltern, in der Fribourger Strafanstalt Bellechasse und in der Bündner Zwangsarbeitsanstalt Realta auf, bis er zum geachteten Anführer der Jenischen wurde. Willi Wottreng hat sein Leben in einer lesenswerten Biografie nachgezeichnet.

Ein weiterer Aktivist in jenischen Organisationen war Peter Paul Moser (1926-2004) aus Obervaz. Er hat in seiner dreibändigen Autobiografie die Stationen seiner fremdbestimmten Jugend beschrieben, die ihn ebenfalls nach Bellechasse zu fremden Bauern, in eine thurgauische Zwangsarbeitsanstalt und schliesslich nach Bellechasse brachte. Peter Paul Moser tat dies utner minutiöser Kritik und Richtigstellung der gegen ihn ins Feld geführten, von Behörden und Pro Juventute in übel herabsetzender Weise verfassten Akten.

Ein weiteres Opfer der Pro Juventute und der von ihr veranlassten behördlichen Zwangsmassnahmen ist die Bündnerin Uschi Waser-Kollegger (* 1952), langjährige Präsidentin der Organisation "Naschet Jenische".



Uschi Waser-Kollegger, um 2010

Sie ist in zahlreichen Gremien und als Vortragsrednerin aktiv im Kampf um die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981, so auch als Mitglied des von SP-Bundesrätin Simonetta Sommaruga (* 1960) im Jahr 2013 eingesetzten Runden Tisches zu dieser Thematik, an dem ich selber ebenfalls mitwirke.

Der Kampf der Jenischen über die gegen sie mit den Instrumenten der administrativen Zwangsmassnahmen geführte Ausrottungskampagne war einer der Faktoren, welche zum Ende der schweizerischen Administrativjustiz im Jahr 1981 führten.

Ein anderer Faktor war die bereits erwähnte Heimkampagne, die 1971 und 1972 aktiv war. Obwohl ihre Anführer kriminalisiert und zu kurzen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, haben sich ihre Ideen und Forderungen aber rasch ein grosses Stück weit durchgesetzt.

Ein weiterer, für den den politischen Prozess prägender Faktor war die Aktivität jüngerer Juristen, welche in den 1960er und 1970er Jahren erkannten und formulierten, was schon Carl Albert Loosli und andere frühere Kritiker nachgewiesen hatten, nämlich dass die schweizerische Administrativjustiz gegen grundlegende Menschenrechte versties.

Unter diesen menschenrechtlich orientierten Juristen zu nennen sind in erster Linie der St. Galler Rechtsprofessor Eduard Naegeli (1906-1977), der in Basel wirkende Strafrechtsprofessor Günter Stratenwerth (1924-2015), der bekannte Jurist und Schriftsteller Peter Noll (1926-1982) sowie der ebenfalls in Basel wirkende Anwalt und SP-Politiker Andreas Carl Gerwig (1928-2014).

Sie forderten, dass auch die Schweiz sich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 unterstellen sollte. Dieses supranationale Regelwerk des Europarats, in welchem die Schweiz seit dem 6. Mai 1963 Mitglied ist, war nach dem Krieg entstanden, unter dem Eindruck der Verwandlung des Rechtsstaats in einen mörderischen Unrechtsstaat, wie er etwa im faschistischen Italien oder in Nazideutschland stattfand. Die EMRK war inzwischen von den meisten europäischen Staaten ratifiziert worden.

Die Schweiz konnte allerdings die EMRK aus mehreren Gründen gar nicht ratifizieren. Denn verschiedene Teile der schweizerischen Staatsform standen im Widerspruch zu den darin festgelegten allgemeinen und gleichen Menschenrechten. Zunächst war dies die Diskriminierung der Frauen durch die Verweigerung des Stimm- und Wahlrechts. Dieses Hindernis konnte allerdings mit der endlich erfolgreichen Abstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts am 7. Februar 1971 beseitigt werden. Vorherige Abstimmungen dieser Frage waren immer wieder gegenteilig ausgefallen. Ein weiteres Hindernis war die Einschränkung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit durch das Verbot des Jesuitenordens sowie von Klostergründungen in der Schweiz. Diese Hindernisse wurden mit der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 beseitigt. (Weitere Einschränkungen der Religionsfreiheit wie das Schächtverbot verblieben jedoch bis heute in der schweizerischen Rechtsordnung, neu hinzugekommen ist das Minarettverbot.)

Ein weiteres Hindernis waren eben die administrativen Zwangsmassnahmen, die so genannte Administrativjustiz, d.h. die Verhängung von Sanktionen wie langjährige Einsperrung ohne Verfahren vor einem unabhängigen Gericht. In den Nachbarstaaten der Schweiz waren Institutionen wie Zwangsarbeitsanstalten oder Arbeitshäuser nach 1945 relativ zügig abgeschafft worden. Zwangsarbeit in Kinderheimen und Erziehungsanstalten war allerdings auch dort eine verbreitete Praxis geblieben.

Aber auch wenn die Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz mittlerweile meist umbenannt worden waren, konnte das modifizierte Weiterbestehen dieser Institution nicht wirklich mit dem in Art. 4 EMRK festgeschriebenen Verbot der Zwangsarbeit in Einklang gebracht werden. Vor allem aber konnte der per

Verfügung von Behörden mögliche Freiheitsentzug ohne Verfahren vor einem unabhängigen Gericht dem Artikel 5 der EMRK keineswegs gen
Die Forderung der progressiven Juristen nach Abschaffung der menschenrechtswidrigen Administrativjustiz mit ihren willkürlichen, behördlich verfügbaren, sehr einschneidenden Zwangsmassnahmen konnte innert nützlicher Frist nicht durchgesetzt werden.

Deshalb ratifizierte die Schweiz die EMRK am 28. November 1974 mit einem befristeten Vorbehalt, um das menschenrechtswidrige System der administrativ verfügbaren Zwangsmassnahmen noch einige Jahre aufrechterhalten zu können. Am 17. August 1977 verfasste der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des ZGB, mit welcher die neu fürsorgerische Freiheitsentziehung genannten Anstaltsinternierungen EMRK-konform gemacht wurden. Der Bundesrat schrieb darin: "Mehrere Erlasse des Bundes und der Kantone sehen vor, dass mündige, entmündigte oder unmündige Personen aus fürsorgerischen Gründen ohne oder gegen ihren Willen in einer Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden. Mit Rücksicht auf solche Erlasse musste die Schweiz bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) am 28. November 1974 zu Artikel 5 über die Voraussetzung und das Verfahren bei Freiheitsentziehungen einen Vorbehalt anbringen." (Bundesblatt Bern, 26. September 1977, 129. Jahrgang, Band 111, Nr. 39, S.2)

Mit dem Inkrafttreten dieser ZGB-Änderungen 1977 konnte der schweizerische Vorbehalt zu Artikel 5 EMRK zurückgezogen werden. Die Anpassung respektive Aufhebung der jeweiligen kantonalen "Versorgungsgesetze dauerte aber noch bis 1981.

Deswegen bezieht sich das gegenwärtig laufende Prozedere zur Aufarbeitung und Abgeltung des in Anwendung administrativer Zwangsmassnahmen angerichteten Unrechts und Leids und zur Rehabilitierung der Opfer dieser Zwangsmassnahmen auf die Zeit vor 1981.

Eigentlich wäre diese Aufarbeitung und Abgeltung schon 1981 fällig und nötig gewesen. Entsprechende Forderungen seitens der Jenischen und auch einzelner sonstiger Betroffener lagen durchaus vor. Weiter hätte eine allgemeine Aufarbeitung und Abgeltung dieser Zwangsmassnahmen ab 1988 erfolgen können. Es wurde damals aber nur auf den politischen und rechtlichen Druck seitens der Jenischen reagiert, die ja als ethnische Gruppe unter Begehung von Tatbeständen des Völkermords gemäss Artikel II der UNO-Genozidkonvention speziell schwerem Unrecht ausgesetzt waren. Begehren und Anfragen anderer Verdingkinder, Heimkinder, Zwangssterilisierter und administrativ Internierter wurden damals ignoriert oder abgewiesen.

Dies musste auch Bernadette Gächter (*1954) erleiden. Sie war noch 1972 als Minderjährige zu einer Zwangsabtreibung mit anschliessender Zwangssterilisation gedrängt worden.



Bernadette Gächter

Der entscheidende Druck wurde vom Leiter der Psychiatrischen Klinik Wil SG, Dr. Fred Singeisen (1909-1982), ausgeübt, doch trugen auch die Pflegeeltern und der Hausarzt dazu bei. Es spielte auch der Umstand mit, dass schon die leibliche Mutter der Pflegetochter Bernadette Gächter ein Opfer administrativer Zwangsmassnahmen war. Gemäss den damals in der Schweizer Psychiatrie immer noch salonfähigen Theorien von "Rassenhygiene" und "Eugenik" wurde somit nicht nur "unehelicher" und "moralisch verwerflicher", sondern auch angeblich "erblich minderwertiger" Nachwuchs befürchtet und verhindert. Nachdem Bernadette Gächter in fortgeschrittenem Alter wirklich bewusst geworden war, was ihr widerfahren war, und mit welchen Begründungen und Hintergründen, suchte sie Hilfe, Rat und Unterstützung. Diese fand sie zunächst nur bei der linken Zürcher Wochen-Zeitung, später auch bei anderen Journalistinnen, Historikern, Juristen und Politikerinnen.

Im Jahr 1999 schöpfte sie Hoffnung, die Politik werde einen angemessenen Umgang mit dem Schicksal von ihr und ihren Tausenden von Leidensgenossinnen finden.

Es war bekannt geworden, dass auch in Schweden und anderen skandinavischen Ländern Zwangssterilisationen, ebenfalls mit "eugenischen" und "rassenhygienischen" Ideologien verknüpft, vorgenommen worden waren. Es gab dort eine wissenschaftliche Aufarbeitung und ein Prozedere zur Entschädigung der Opfer. Die Schweizer Nationalrätin Margrith von Felten (* 1944) reichte deshalb am 3. Oktober 1999 eine parlamentarische Initiative ein, mit der sie ein Gesetz zur Entschädigung der Zwangssterilisierten erreichen wollte. Eine Kommission nahm sich der Initiative an. Ursprünglich war eine Entschädigung von Fr. 80'000.- pro Opfer vorgesehen. In einem unsäglich peinlichen und widerlichen politischen Trauerspiel verwandelte die parlamentarische Mehrheit, später angeführt vom von 2004 bis 2007 als Justizminister amtierenden SVP-Politiker Christoph Blocher (* 1940), dieses

Anliegen in sein Gegenteil. Die ursprünglich bezweckte Entschädigung der Opfer wurde als finanzpolitisch nicht verkraftbar abgelehnt. Justizminister Blocher warnte in der Nationalratsdebatte am 10. März 2004 davor, dass bei Gutheissung einer Entschädigung für die Zwangssterilisierten auch die Verdingkinder und die Internierten Entschädigungen fordern würden, was zu vermeiden sei. Die Parlamentsmehrheit folgte Blochers Parole. Als zynischer Höhepunkt wurde aber trotzdem legislatorisch in Sachen Zwangssterilisation. So wurde 2004, in totaler Umkehr des von der Initiatorin Angestrebten und von den Opfern Erhofften, kein Gesetz zur Entschädigung der Zwangssterilisierten erlassen, sondern eines, welches die Zwangssterilisation nicht Urteilsfähiger unter gewissen prozeduralen Voraussetzungen legalisiert.

Sie können das Schicksal von Frau Gächter und diese politischen Vorgänge nachlesen im Buch von Yolanda Spirig: Widerspenstig - zur Sterilisation gedrängt. Geschichte eines Pflegekindes. Es erschien 2006 in Zürich, ich habe dazu ein Nachwort verfasst.

Ich glaubte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, dass die Schweiz sich je zu einer Aufarbeitung und Abgeltung dieses mittels administrativer Zwangsmassnahmen begangenen Unrechts an all den Opfergruppen von den Verdingkindern bis zu den Zwangssterilisierten aufraffen würde. Aber Beatrice Gächter liess nicht locker und gelangte mit ihrem Anliegen an den Europarat, wo sie eine Anhörung hatte; die entsprechende Empfehlung ist allerdings erst teilweise umgesetzt. Den gegenwärtigen und, wie wir hoffen, erfolgreichen Anlauf zur Aufarbeitung und Abgeltung der behördlich verfügten Zwangsmassnahmen gegenüber einem ganzen Spektrum von Opfern verdankt die Schweiz einerseits der Bewegung der ehemaligen Heimkinder in vielen europäischen Ländern wie Irland, Belgien, Skandinavien, Deutschland und Österreich, aber auch in überseeischen Ländern wie Kanada und Australien. Es wurden dort grosse Geldsummen gesprochen, allein im kleinen Irland waren es 1,2 Milliarden Euro.

Die Schweiz kann sich aus diesen Vorgängen nicht ausklinken. Das gegenwärtige behördliche Angebot von 300 Millionen wirkt aber vergleichsweise ärmlich. Ich hoffe, dass das Parlament nicht noch eine weitere Mindersteigerungsrunde veranstaltet, sondern umgekehrt mehr Geld mobilisieren kann.

Andererseits ist diese aktuelle Phase des Widerstands und der Forderung nach Rehabilitation und finanzieller Abfindung der Opfer, nach Anerkennung und Aufarbeitung des geschehenen Unrechts und der Täter und Strukturen dahinter im wesentlichen einer einzigen Frau zu verdanken, die im Jahr 2002 den Kampf gegen die administrativen Zwangsmassnahmen neu aufnahm.

Es ist die Zürcherin Ursula Müller-Biondi (* 1950), Tochter einer Schweizerin und eines Italieners. Sie wurde mit 17 Jahren von ihrem Jugendfreund schwanger, was dazu führte, dass die Behörden sie administrativ in die Frauenstrafanstalt Hindelbank in Bern einwiesen. Dies nicht aufgrund einer Straftat, sondern eben als administrativ verfügte Versorgung einer behördlicherseits moralisch abgewerteten Person. Den Eltern wurde gesagt, es handle sich um ein Erziehungsinstitut.



Ursula Müller-Biondi 2010 vor dem Gefängnistor der Strafanstalt Hindelbank BE

Ursula Biondi kam dort in Kontakt mit Schwerkriminellen, aber auch mit anderen administrativ Internierten. Mit letzter Kraft schaffte sie es, dass sie ihren Sohn behalten konnte und dass sie entlassen wurde. Sie hat in der Folge eine gute berufliche Karriere im Computerbereich gemacht. Aber der Makel, ohne ein Verbrechen begangen zu haben in eine Strafanstalt gesteckt worden zu sein, das Stigma als eine, die hinter Gittern sass, liess sie nicht in Ruhe. Als Produkt einer Therapie veröffentlichte sie 2002 ihre Autobiografie. Sie stand zu ihrer Lebensgeschichte und stellte die Frage nach dem Warum und den Hintergründen. Bald realisierte sie, dass sie nicht das einzige Opfer dieses Systems der Administrativjustiz war.

Sie wandte sich an den "Beobachter" und erhielt dort Hilfe und Unterstützung durch den Journalisten Dominique Strebel. Sie wandte sich an Staatsstellen und schliesslich an den SP-Nationalrat und Gewerkschaftspräsident Paul Rechsteiner (* 1952), der schon die Rehabilitation des St. Galler Polizeichefs Paul Grüninger (1891-1972), der Flüchtlingshelfer im 2. Weltkrieg und der Spanienkämpfer zuwege gebracht hatte. Paul Rechsteiner brachte in der Folge auch das Gesetz zur Rehabilitierung der administrativ Versorgten durchs Parlament. Es ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

Ursula Biondi und einige weitere Zwangsversorgte, die sich um sie geschart hatten, hatten schon vorher, am 10. September 2010, die Bündner Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf (BDP, *1956) dazu gebracht, sich in Hindelbank bei den administrativ Versorgten zu entschuldigen.

Aus diesem Prozedere ist die gegenwärtige Aufarbeitungsphase des angerichteten Unrechts hervorgegangen, stets unter aktiver Beteiligung von Ursula Müller-Biondi, die ebenfalls Mitglied des Runden Tisches für die Opfer der fürsorglichen Zwangsmassnahmen vor 1981 wurde und die am Entschuldigungsakt mit Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 11. April 2013 im Kasino Bern mitwirkte.



Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf



Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Effizient verstärkt hat diesen neuen Anlauf auch das finanzielle und persönliche Engagement des Betroffenen Guido Fluri (* 1966).

Das es zwei Frauen im Bundesrat waren, welche das Anliegen stark förderten und fördern, ist sicher kein Zufall.

Ursula Müller-Biondi erhielt für ihr mutiges Engagement verschiedene Preise, darunter den Prix Courage des Beobachters und den Glarner Anna-Göldi-Preis. Und 2014 erhielt Ursula Müller-Biondi für ihr menschenrechtliches Engagement die Ehrendoktorwürde der Universität Fribourg zugesprochen. Schon 1999 hatte bereits die Universität Basel an Mariella Mehr, die im Lauf ihrer im Säuglingsalter beginnenden Anstaltskarriere unter anderem ebenfalls als administrativ Internierte in der Frauenstrafanstalt Hindelbank weggesperrt war, die Ehrendoktorwürde erteilt.

Das ist ein kleiner Ausgleich für all die Doktoren und Professoren der Justiz, der Medizin, der Psychiatrie, der Pädagogik, Heilpädagogik und Sozialpädagogik, der Kriminologie und anderer Sozialwissenschaften, die mit ihrem Fachwissen und ihrer Arbeitskraft nichts Klügeres anzufangen wussten, als sie in den - allerdings gut bezahlten - Dienst des in diesem Vortrag geschilderten Systems der administrativen Zwangsmassnahmen zu stellen.

Die Geschichte und die akademische Würdigung dieser beiden Kämpferinnen gegen die administrative Versorgung ist auch ein wichtiges Kapitel der gelehrten Frauen in der Schweiz, die mit der Bündnerin Hortensia von Salis verwitwete Gugelberg von Moos ihren Anfang nahm.